

# NÖ Heizkostenzuschuss 2007

Seite  
2

## Autowrackentsorgungssaktion 12. November

Der Preis pro Autowrack (max. Kleinbus-Größe) ab Grundgrenze beträgt € 36,30 und ist gemeinsam mit der Abgabe des Typenscheines und des nachstehenden Anmeldeformulars bis spätestens 08.11.2007 im Gemeindeamt zur Einzahlung zu bringen.



Die Autowracks sind so abzustellen, dass sie vom Straßenrand ohne Schwierigkeiten mit einem LKW-Kran verladen werden können.

Um Missverständnissen vorzubeugen wird darauf hingewiesen, dass die Autowracks mit einem großen Kreuz aus Farbe im Bereich der Windschutzscheibe zu kennzeichnen sind. Sie können das Kreuz auch direkt auf dem Auto anbringen oder einen mit einem Kreuz

versehenen Zettel auf das Auto kleben.



----- (bitte abtrennen und im Gemeindeamt abgeben) -----

### ANMELDUNG ZUR ABHOLUNG EINES AUTOWRACKS

Name: \_\_\_\_\_  
Anschritt: \_\_\_\_\_  
Ort der Abholung: \_\_\_\_\_  
Marke/Type u. Farbe: \_\_\_\_\_  
Unterschrift: \_\_\_\_\_



----- (bitte abtrennen und im Gemeindeamt abgeben) -----

## AUTOWRACKS FÜR ÜBUNGSZWECKE



Die NÖ Landesfeuerwehrschule in Tulln sucht Autowracks für Übungszwecke und zur Ausbildung. Die Autowracks sollten nach Möglichkeit komplett sein (*Türen, Scheiben, Lenkrad, Sitze und Räder **müssen** vorhanden sein*) Das Autowrack wird von der NÖ Landesfeuerwehrschule **kostenlos** abgeholt.

Sollte Ihr Autowrack diesen Anforderungen entsprechen, setzen Sie sich mit der NÖ Landesfeuerwehrschule unter der Telefonnummer 02272/9025-17386 Herr Hack oder 02272/9025-17329 Herr Schnitzer in Verbindung dort erhalten Sie weitere Informationen.



Gemeinde ..... F3-A-1704/001-2007

## ANTRAG auf Gewährung des NÖ Heizkostenzuschusses 2007/2008

Frau/Herr ..... SVNr. ....  
PLZ, Ort ..... Straße/Nr. ....  
Tel.Nr. ....

beantragt die Gewährung des „NÖ Heizkostenzuschusses 2007/2008“ und macht zu ihren/seinen persönlichen Verhältnissen folgende Angaben:

1. Dem gemeinsamen Haushalt gehören noch folgende Personen an:

- ..... geb. .... geb. ....  
..... geb. .... geb. ....  
..... geb. .... geb. ....  
..... geb. .... geb. ....

2. Art und Höhe der monatlichen Einkünfte (Bruttobetrag)

- des Antragstellers und des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepartners (Lebensgefährten/in) oder
- des Antragstellers und der im gemeinsamen Haushalt lebenden Person (in **wirtschaftlicher** Hinsicht einer Ehe oder Lebensgemeinschaft gleichzustellen):

.....  
.....

3. Ich nehme die Förderungsrichtlinien zur Kenntnis und verpflichte mich, den NÖ Heizkostenzuschuss 2007/2008 zurückzuzahlen, wenn ich diesen durch unrichtige Angaben erlangt habe. Ich bin mit der automationsunterstützten Datenverarbeitung und –übermittlung bzw. –überlassung an das Amt der NÖ Landesregierung einverstanden, soweit dies in Art und Umfang auf den Zweck der Durchführung der Bearbeitung dieses Antrages beschränkt bleibt. Diese Zustimmung schließt auch die Übermittlung der Daten durch die Gemeindebestätigung ein.

Bankverbindung, KtoNr. .... bei ..... BLZ .....

..... Datum ..... Unterschrift Antragsteller(in)

### **Bitte von der Hauptwohnsitzgemeinde auszufüllen:**

Die Angaben wurden überprüft und entsprechen den Tatsachen.

Die Voraussetzungen zur Gewährung des NÖ Heizkostenzuschusses liegen vor: **ja**  **nein**  \*

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass

- die letzte Sammelliste bis spätestens 15. Mai 2008 per E-Mail bei der Abteilung F3 eingelangt sein muss und stimmt zu, dass sie gem. § 10 Datenschutzgesetz 2000 als Dienstleister auftritt;
- die Antragsformulare für allfällige Überprüfungen durch die Abteilung Allgemeine Förderung-F3 im Gemeindeamt aufzubewahren sind.

..... Datum ..... Amtssiegel ..... Unterschrift

\*Zutreffendes bitte ankreuzen

# NÖ Heizkostenzuschuss

## Richtlinien

### 1. Geförderter Personenkreis:

Den NÖ Heizkostenzuschuss können NÖ Landesbürger erhalten, die einen Aufwand für Heizkosten haben und deren monatliche Einkünfte den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz gemäß § 293 ASVG nicht überschreiten.

### 2. Voraussetzungen:

- Österreichische Staatsbürgerschaft oder die eines EWR-Mitgliedstaates
- Hauptwohnsitz in Niederösterreich
- Monatliche Einkünfte, die den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz gemäß ASVG nicht überschreiten.

### 3. Von der Förderung ausgenommen sind:

- Personen, die keinen eigenen Haushalt führen
- Bezieher von Sozialhilfe (Anspruch auf Raumheizungszuschuss nach dem NÖ Sozialhilfegesetz)
- Personen, die in Heimen auf Kosten eines Sozialhilfeträgers untergebracht sind
- Personen, die keinen eigenen Heizaufwand haben, weil sie einen privatrechtlichen Anspruch auf Beheizung der Wohnung bzw. Beistellung von Brennmaterial besitzen (Ausgedinge, Pachtverträge, Deputate usw.) und diese Leistungen auch tatsächlich erhalten
- alle sonstigen Personen, die keinen eigenen Aufwand für Heizkosten haben

### 4. Berechnung der Einkünfte:

- Bruttogrenze für die monatlichen Einkünfte ist der jeweils gültige Richtsatz für die Ausgleichszulage gemäß ASVG.
- Leben mehrere Personen in einem Haushalt, so sind für die Berechnung des Haushaltseinkommens die Einkünfte aller in einem Haushalt lebenden Personen zusammenzurechnen (z.B.: Ehegatten, Lebensgefährten, Kinder, Enkelkinder, Großeltern, alle sonstigen Mitbewohner). Die Richtsatzerhöhung für Kinder ist solange zu berücksichtigen, als für das Kind Familienbeihilfe bezogen wird.
- Für die Berechnung der Einkünfte aus der Land- und Forstwirtschaft sind als monatliches Einkommen 4,16% des letzten Einheitswertbescheides heranzuziehen.
- Bei Pacht und Miete sind die Einnahmen des letzten Jahres durch 14 zu dividieren, um die monatlichen Einkünfte zu erhalten.
- Bei Selbständigen ist das jährliche Einkommen des letzten Einkommenssteuerbescheides durch 14 zu dividieren, um die monatlichen Einkünfte zu erhalten.
- Erhalten Antragsteller nur 12-mal jährlich Bezüge, wie z.B.: Bezieher von Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz oder von Kinderbetreuungsgeld, so ist der Ausgleichszulagenrichtsatz gem. ASVG für diese Personen mit dem Faktor 1,166 zu multiplizieren, um sie mit jenen gleich zu stellen, die 14-mal jährlich Einkünfte beziehen.

### 5. Anrechnungsfreie Einkommen:

- Familienbeihilfen, NÖ Familienhilfe, Schüler- oder Studienbeihilfen, Stipendien
- Kinderzuschüsse nach den Sozialversicherungsgesetzen
- Ausgedingeleistungen außer Brennmaterial und Wohnraumbeheizung
- Einkünfte wegen der besonderen körperlichen Verfassung des Antragstellers (Pflegegeld, Blindenbeihilfe usw.)
- Lehrlingsentschädigungen
- Kriegsoffer und Versehrtenrenten

### 6. Antragstellung:

Antragsformulare sind im Gemeindeamt erhältlich

Anträge können pro Heizperiode von 15. Oktober bis spätestens 30. April samt den erforderlichen Nachweisen bei der Hauptwohnsitzgemeinde gestellt werden.

Die Gemeinde hat die inhaltliche und formelle Richtigkeit zu überprüfen und zu bestätigen.

### 7. Nachweise für Einkünfte:

Bei der Antragstellung ist die Höhe der Einkünfte durch geeignete Unterlagen, die eine Berechnung gemäß Punkt 4. ermöglichen nachzuweisen.

### 8. Gewährung und Höhe der Förderung

Die Gewährung eines Heizkostenzuschusses für eine Heizperiode ist von der NÖ Landesregierung zu beschließen. Ebenso wird die Höhe des Heizkostenzuschusses jährlich von der NÖ Landesregierung festgelegt.

### 9. Härteklausele:

In berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Antrag ausnahmsweise positiv entschieden werden, wenn die Einkommensgrenze um nicht mehr als € 10,- pro im Haushalt lebender Person überschritten wird. In anderen Härtefällen kann die NÖ Landesregierung Ausnahmen genehmigen.

### 10. Verbot von Doppelförderungen:

Die Förderung ist jedem Haushalt nur einmal pro Heizperiode zu gewähren, auch wenn mehrere Anknüpfungspunkte, wie z.B. Arbeitslosenbezugsgeld und Kinderbetreuungsgeld vorliegen.

Auf die Gewährung des Heizkostenzuschusses besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderung wird nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel gewährt.

## Holzlicitation 2007

Die Holzlicitation 2007 findet am Samstag den 17. November im Gemeindefeld und im Zeiselberggraben statt. Abgegeben werden Brennholz (Akazie, Esche und Eiche).

Zusammenkunft 13:00 Uhr beim Zeiselberggraben – Zufahrt über Therner Straße

## Der Recycling-Schneeschieber

### Wir holen etwas Sinnvolles aus Ihren alten Mistkübeln heraus!

Bisher landeten ausgediente Mülltonnen aus Kunststoff oft in der Müllverbrennung. Das kostet Geld und Ressourcen. Mit einer patentrechtlich geschützten Idee des Abfallteams der Stadt Traismauer wird nun von Mitarbeitern des Sozialprojektes EMMAUS Lilienfeld aus den Seitenwänden kaputter Mülltonnen ein sinnvolles Qualitätsprodukt gefertigt:

#### Der Recycling-Schneeschieber.

Dieses Projekt wird vom Land NÖ und Ihrem Abfallverband GVA Tulln unterstützt.

Die in Handarbeit erzeugten Schneeschieber sind hervorragend für die Schneeräumung geeignet und stehen ab sofort für Sie zur Verfügung.

### Bestellungen ab sofort bei Ihrer Gemeinde!

Weitere Infos unter: [www.recyclingschneeschieber.at](http://www.recyclingschneeschieber.at)

### Den Recycling-Schneeschieber gibt es in 5 Größen:

Die Ausführungen „STANDARD“ und „KRAFTSCHIEBER“ ersetzen jeden herkömmlichen Schneeschieber.

Das Modell „X-LARGE“ ist ideal zur Räumung großer Flächen.

Das Modell „KINDER“ eignet sich für Familien mit Kindern genauso wie für Schulen und Kindergärten. Die „AUTO“-Schaufel kann problemlos im Kofferraum eines Autos mitgeführt werden.

HOHE QUALITÄT ~

BESONDERS FORMSTABIL ~

ANGENEHM LEISE (KEIN METALL) ~

Modell	Schieberblatt Länge/Höhe	Stiel Länge/DM	Preis
„Kraftschieber“	51,0 x 36,5 cm	150 cm / 3,5 cm	€ 19,00
„Standard“	45,5 x 30,5 cm	130 cm / 3,0 cm	€ 18,00
„Kinder“	42,2 x 25,5 cm	85 cm / 2,4 cm	€ 17,00
„Auto“	30,4 x 26,0 cm	85 cm / 2,4 cm	€ 16,00
„X-Large“	bis zu 71,0 x 36,5 cm	bis zu 150 cm / 3,5 cm	€ 21,00

